



**VERBAND SOLOTHURNER  
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn  
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Amt für Umwelt  
Abteilung Wasser  
Herr Christoph Bitterli  
Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 25. September 2018/BL/MW/JC/SB

## **GEP-Entwicklung, Vernehmlassung Musterdokumente**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG möchte dem Amt für Umwelt bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten, zur vorstehenden GEP-Entwicklung – Musterdokumente Stellung zu beziehen. Der VSEG-Vorstand hat für die Prüfung und Erarbeitung dieser Stellungnahme eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von kleinen, mittleren und Grossgemeinden eingesetzt. Dies mit dem Ziel, dass eine möglichst breite Meinungsbildung in die Stellungnahme einfliessen kann. Der der Vernehmlassung beigelegte Fragebogen haben wir für uns als Gemeindeverband als nicht unbedingt zweckmässig und zielführend erachtet. Die im Fragebogen aufgeführten Fragen gehen aus unserer Sicht nicht unbedingt auf die Kernthematik aus Sicht der Gemeinden ein und sind für uns zu allgemein gefasst! Aus diesen Gründen möchten wir unsere Haltung zur GEP-Entwicklung bzw. die abwasserpolitischen Meinungspunkte mit diesem Schreiben dokumentieren.

### **1. Allgemeine Haltung zu den vorgesehenen Musterdokumenten**

Der VSEG erachtet den zum Teil rechtssetzenden und verpflichtenden Weg mit den Musterdokumenten als eine gewagte Vorgehensweise. Wir haben von nicht allzu langer Zeit das Resultat zu den MuKE n im Zusammenhang mit der Revision des Energiegesetzes erfahren. Auch da haben wir zuhanden der Regierung klar mitgeteilt, dass rechtssetzende und für die Gemeinden zwingende Umsetzungsmassnahmen zuerst politisch diskutiert und verhandelt werden müssen, bevor man dem Regierungsrat die entsprechende Kompetenz erteilt, verpflichtende und kostspielige Massnahmen umsetzen zulassen. Die nun vorliegenden Musterdokumente haben für uns einen ähnlichen Ansatz! Es müsste also zuerst im Grundsatz geprüft werden, ob man für die Gemeinden verpflichtende Massnahmen mit diesen Musterdokumenten oder auf dem Gesetzesweg verändern will.

## **2. Vernehmlassungs-Teilnehmer**

In der Auswahl der Vernehmlassungs-Teilnehmer haben Sie eine sehr breite Palette von Stakeholdern im Bereich der Abwasserreinigung eingeladen. Es wird aus unserer Sicht sehr schwierig werden, diese unterschiedlichsten Interessen auf einen Nenner, nämlich derjenige der Netzeigentümer und Netzbetreiber (Gemeinden), zu bringen. Es ist bei Veränderungen von Vorschriften immer darauf zu achten, dass die ausführenden und zahlenden Institutionen zuerst in eine Neukonzeption eingebunden werden, bevor wirtschaftliche Leistungserbringer (externe Ingenieurbüros etc.) vernehmlasst werden. Wir müssen Arbeitsinstrumente für die Gemeinden erarbeiten, welche von ihnen auch mit den bestehenden Fachressourcen bewältigbar, umsetzbar und finanzierbar sind!

## **3. Allgemeine Grundsätze zur Siedlungsentwässerung**

Die bisherigen Vorgaben zur Umsetzung von Trennsystemen (Trennung von Abwasser und Meteorwasser) sowie die Verpflichtungen für eine möglichst flächendeckende Versickerung im Siedlungsgebiet anzustreben werden mit zum Teil neuen Umweltauflagen in Frage gestellt. Belastete Abwässer von Hausdächern und Strassen können/sollen zukünftig nicht mehr versickert oder in Vorfluter abgeleitet werden. Diese aus Gemeindesicht ungeklärte Situation stellt eine gesamte Netzstrategie in Frage und muss im Rahmen einer breitangelegten Grundsatzdiskussion mit den Gemeinden geklärt werden. Allfällige relevante Veränderungen in der Abwasserneetzkonzeption sind frühzeitig anzugehen und in eine rollende Investitionsplanung der Gemeinden einfließen zu lassen.

Obwohl auch die Gemeinden die neue raumplanerische Gesetzgebung in den Grundzügen (verdichtete Bauweise) unterstützt haben und auch nach wie vor unterstützen, sind wir bezüglich der daraus folgenden Auswirkungen im Bereich der Abwasserkonzeptionen schon der Meinung, dass den grundlegenden neuen Anforderungen an die Abwassersysteme diesbezüglich eine höhere Beachtung geschenkt werden müsste. Diese neuen Herausforderungen sind nicht einfach mit Datenbanken oder engeren Zusammenarbeiten zwischen Verbänden und Einwohnergemeinden zu regeln!

## **4. Neue Datenkonzeption**

Der VSEG erachtet die neue Datenkonzeption mit einem flächendeckenden und durchlässigen Datenmodell als sehr gut und zukunftsgerichtet. Es ist jedoch mittel- bis langfristig eine einheitliche Datenkonzeption (GIS) anzustreben, die den Gemeinden, den Verbänden und dem Kanton eine ganzheitliche und durchlässige Datensammlung ermöglichen. In diesem Bereich sollte der Kanton aus unserer Sicht den Lead (analog den Nutzungsplandaten) übernehmen und eine durchlässige Geo-Daten-Plattform anstreben oder bestehende mit den Abwasserdaten erweitern.

## **5. Oberflächenabfluss bei Niederschlägen**

Oberflächenabflussregelungen bei Niederschlägen sind im Rahmen der Abwasser-Konzeptionen nicht mit lokalen Massnahmen zu regeln. Hier braucht es zwingend Lösungen im Bereich von Verbands-GEP-Lösungen. Für diesen Bereich vermischen wir hier eine klare Aussage!

## **6. Massnahmen und GEP-Checks**

Die in den Musterdokumenten ausgeführten Massnahmen und GEP-Checks sind sehr theoretisch dargestellt. Wir haben uns dazu die Frage gestellt, wer das in den Gemeinden umsetzen soll und wer vor allem diese zusätzlichen technisch aufwändigen Massnahmen finanzieren soll.

Hierfür sind aktuell im Bereich der Ausgestaltung der Spezialfinanzierungen keine finanziellen Ressourcen vorgesehen. Sollen solche Massnahmen über Gebührenerhöhungen finanziert werden?

### 7. Bestandesaufnahmen der Netzinfrastrukturen

In diesem Bereich sind wir klar der Meinung, dass dies zwingend notwendig sein wird. Die Aufnahmeverpflichtung muss jedoch dem Bedarf und den Möglichkeiten (kontinuierliche Bestandesaufnahme) der Gemeinden entsprechen.

### 8. Hausanschlüsse / Hauszuleitungen (Unterhaltungspflicht)

Für diesen Bereich vertreten wir klar die Auffassung, dass die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt von Hausanschlüssen und Hauszuleitungen im Verantwortungsbereich der Hauseigentümer liegen müssen. Eine Verpflichtung gegenüber dem Hauseigentümer die Hausanschluss-Situation bzw. die Hauszuleitung nach den vorgegebenen technischen Anforderungen von Kanalspül-Service-Firmen sehen wir nicht als verpflichtende Massnahme. Hier zählen wir auf die Verantwortung des Hauseigentümers, analog der neuorganisierten Feuerungskontrolle.

### 9. Verwaltungs- und Bürgertauglichkeit

Die neuen Musterdokumente sollen den Verwaltungen als Informations- und Unterstützungsmittel dienen können. Diese Musterdokumente sind so auszugestalten, dass sie auch von Miliz-Verantwortlichen verstanden und auch umgesetzt werden können. Ebenso soll der Hauseigentümer dadurch erkennen können, dass er mit einem kontinuierlichen Unterhalt seiner eigenen Abwasserabflussanlage (Hausanschluss/Hauszuleitung/Schächte etc.) einen langfristigen Mehrwert erzielen kann.

### Schlussbemerkungen

Wir sind überzeugt, dass wir mit unseren grundsätzlichen Anmerkungen zu den neuen abwasserpolitischen Grundlagen (Musterdokumente) einen wichtigen Beitrag leisten konnten. Wir bitten Sie, unsere Eingaben im Zuge einer allfälligen und nochmaligen Grundsatzdiskussion einfließen zu lassen. Wir sind überzeugt, dass mit den notwendigen Neuerungen und Anforderungen im Abwasserbereich und den dazu für die Gemeinden passenden und akzeptierten Umsetzungsmassnahmen ein erfolgsversprechender Beitrag für eine zukunftsweisende Abwasserversorgung im Kanton Solothurn geleistet werden kann. In der nun vorliegenden Form kann der VSEG die Musterdokumente nicht entgegennehmen und bittet deshalb, die Stossrichtung nochmals mit der VSEG-Führungsspitze zu diskutieren.

Freundliche Grüsse

#### VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer

#### VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Roger Siegenthaler



Thomas Blum



Gaston Barth